

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. Mai 2016

Jahrgang 2016, Nr. 11

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Hüllhorst	121
110 Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	117	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 10 „Östlich Amselstraße“ im Ortsteil Nettelstedt der Stadt Lübbecke	121
111 Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf über die grundsätzliche Erneuerung der K 79 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Preußisch Oldendorf.	118	123 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“ der Stadt Lübbecke	122
112 Planfeststellungsbeschluss aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes zum Abbau von Sand und Kies und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers durch die Firma Otto Kändler-GmbH & Co. KG	118	124 Einziehung einer Teilfläche der Straße Südköppen der Stadt Porta Westfalica	123
113 Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für den Kreis Minden-Lübbecke (ohne Stadt Minden)	118	125 Einziehung einer Teilfläche der Straße Niedernfeldweg der Stadt Porta Westfalica	124
114 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	118	126 Widmung eines Teilstücks der Straße Kloppenburg in der Gemarkung Neesen der Stadt Porta Westfalica	124
115 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	118	127 108. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Kleinenbremen/Wülpke“ der Stadt Porta Westfalica	125
116 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	119	128 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz -DSchG- der Stadt Porta Westfalica	126
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		129 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica	126
117 14. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 11.05.2016	119	130 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude-Kloppenburg“ der Stadt Porta Westfalica	128
118 Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	120	131 Erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kreuzbreite“ der Stadt Porta Westfalica	129
119 Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW in der Stadt Bad Oeynhausen	120	C. Sonstige Bekanntmachungen	
120 Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes des Rates der Gemeinde Hüllhorst	121	132 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede	130
		133 Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	132

110

Bekanntmachung Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 201. Jahrg., Nr. 17, 25. April 2016, S. 103, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 28. April 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

111

Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 25. April 2016, S. 102-103, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die grundhafte Erneuerung der K 79 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Preußisch Oldendorf, wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Minden, den 29.04.2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

112

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates vom 14.4.2016 - Az.: 68 82 02-40/2 - ist der Antrag der Firma Otto Kändler GmbH & Co. KG, Meßlinger Dorfstr. 12, 32469 Petershagen, auf Planfeststellung für den Abbau von Sand und Kies in Minden, Gemarkung Leteln, Flur 1, Flurstücke 26, 30, 243/22, 244/25, 245/28, 246/32 und 277/145 zugelassen worden. Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr vom 17. bis 31.5.2016 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Minden, den 21.4.2016
Az.: 68 82 02-40/2

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Petershagen, den 21.4.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

113

Bekanntmachung

Gemäß Baugesetzbuch und Gutachterausschussverordnung NRW hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Minden-Lübbecke Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2016 für das Kreisgebiet ohne Stadt Minden ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen werden im zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen geführt und dargestellt. Unter der Internetadresse <http://www.boris.nrw.de> können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Die Ansicht und der Ausdruck der Bodenrichtwerte mit den erläuternden Merkmalen ist kostenfrei. Darüber hinaus ist auch eine Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses möglich.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Minden-Lübbecke
Geschäftsstelle Portastraße 13, 32423 Minden
<http://www.ga-minden-luebbecke.de>

114

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

115

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 12	Redaktionsschluss	12.05.2016	Ausgabe	19.05.2016
Nr. 13	Redaktionsschluss	09.06.2016	Ausgabe	16.06.2016
Nr. 14	Redaktionsschluss	17.06.2016	Ausgabe	24.06.2016
Nr. 15	Redaktionsschluss	07.07.2016	Ausgabe	14.07.2016

Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 11.05.2016, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße" der Stadt Bad Oeynhausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB;
1. Aufstellungsbeschluss
2. Abschluss Städtebaulicher Vertrag
- 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Besebrucher Straße" der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;
1. Aufstellungsbeschluss
2. Offenlegungsbeschluss sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 5 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
Maßnahme 2 "Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet Mindener Str. - Nordbahn";
Durchführungsbeschluss und Festlegung des Untersuchungsgebietes
- 6 Umbau/Erweiterung Grundschule Wichern - Neubau Aula/Mensa und Turnhalle; Vergabe der Bauleistungen, Ermächtigung des Bürgermeisters
- 7 Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2015
- 8 Unterrichtung des Rates durch die SGH-Geschäftsführung zum Sachstand der Umsetzung der Ratsbeschlüsse vom 24.02.2016 und 28.10.2015 zu Schaffung von neuem Wohnraum;
Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion vom 22.04.2016
- 9 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 10 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 11 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 11.1 Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;
hier: Auskunftspflicht über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
- 12 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Vergabe der Zeitvertragsarbeiten;
Bauunterhaltungsarbeiten, Gewerk: Heizungsanlagen und zentrale Wasserwärmungsanlagen
- 14 Abspaltung des Geschäftsfelds "Steuerung Beteiligungen" innerhalb der Westfalen Weser Energie-Gruppe
- 15 Erwerb von Anteilen an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH
- 16 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 17 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 18 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

- 19 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 20 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Wilmsmeier
Bürgermeister

118

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung den Feststellungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flächen zwischen der BAB 30, der Wilhelm-Busch-Straße, der Straße Breitensiek sowie dem Flurstück 455/293 im Stadtteil Eidinghausen.

Die durch den Bau der BAB 30 verursachte Zerschneidung und Verkleinerung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen macht ihre weitere landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftlich. Ziel der 42. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung der „Fläche der Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“. Durch die Darstellung der „Wohnbaufläche“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des benachbarten Wohngebietes geschaffen werden.

Mit Verfügung vom 18.03.2016, Az.: 35.21.10-601/Oe.81 hat die Bezirksregierung Detmold die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag: (Stender)

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 05.04.2016
Az.: 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
– Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
gez.
(Wilmsmeier)
Bürgermeister

119

Bekanntmachung **der Stadt Bad Oeynhausen**

Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Angaben gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2015 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses I, Ostkorso 8, sowie im Internet unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Bad Oeynhausen, 22.04.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

120

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst**

Günter Obermeier, Bündler Str. 35, 32609 Hüllhorst, hat aufgrund seiner Erklärung vom 31.03.2016 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Bernd Kirchhoff, Hagensiek 3, 32609 Hüllhorst,

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung wird im vollen Wortlaut in der Zeit vom 29.04.2016 bis 09.05.2016 im Bekanntmachungskasten am Rathaus Hüllhorst öffentlich ausgehängt.

Hüllhorst, den 11.04.2016

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Rührup

121

Bekanntmachung

**der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Hüllhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 10.08.1981**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüllhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 10.08.1981 beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 06.05.2016 bis 13.05.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 13.04.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

122

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 10 „Östlich Amselstraße“
im Ortsteil Nettelstedt**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 10 „Östlich Amselstraße“ (Ortsteil Nettelstedt) gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zugestimmt.

Das Plangebiet liegt im Bereich östlich der Amselstraße und grenzt westlich an den Neuen Friedhofsweg an und umfasst die Flurstücke 421, 218/48, 422 tlw., 587 tlw. und 596 tlw. der Flur 7 in der Gemarkung Nettelstedt. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung zu schaffen.

In seiner Sitzung am 13.04.2016 hat der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 10 „Östlich Amselstraße“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt in der Zeit vom

17.05 bis einschließlich 17.06.2016

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis:

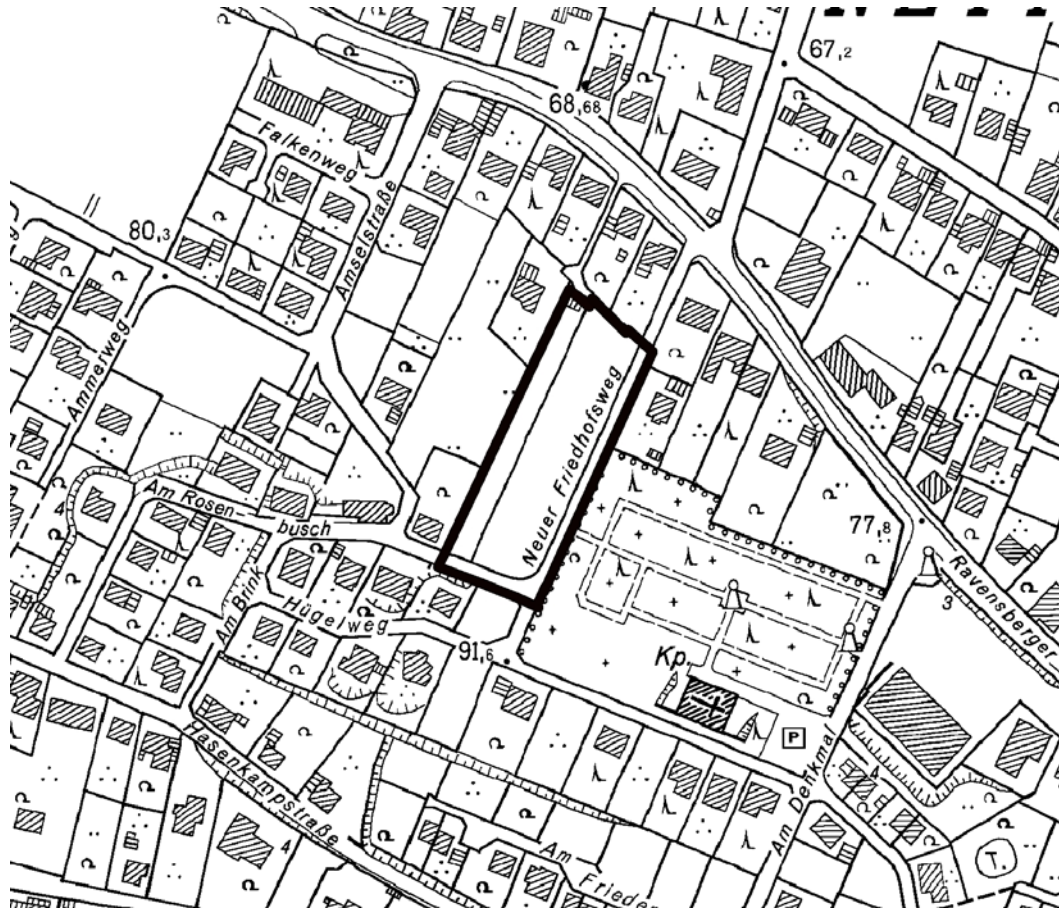
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 25.04.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



123

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96
„Nördlich Osnabrücker Straße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/12/96 „Nördlich Osnabrücker Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Der Geltungsbereich liegt in Lübbecke im Bereich zwischen Pettenpohlstraße und Osnabrücker Straße und umfasst die Flurstücke 395, 396, 414, 397, 415, 426, 421, 468, 475, 476, 413 und 474 der Flur 6 Gemarkung Lübbecke. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Unterlagen, aus denen die Ziele und Zwecke für die Aufhebung des Bebauungsplanes dargelegt werden, liegen in der Zeit vom

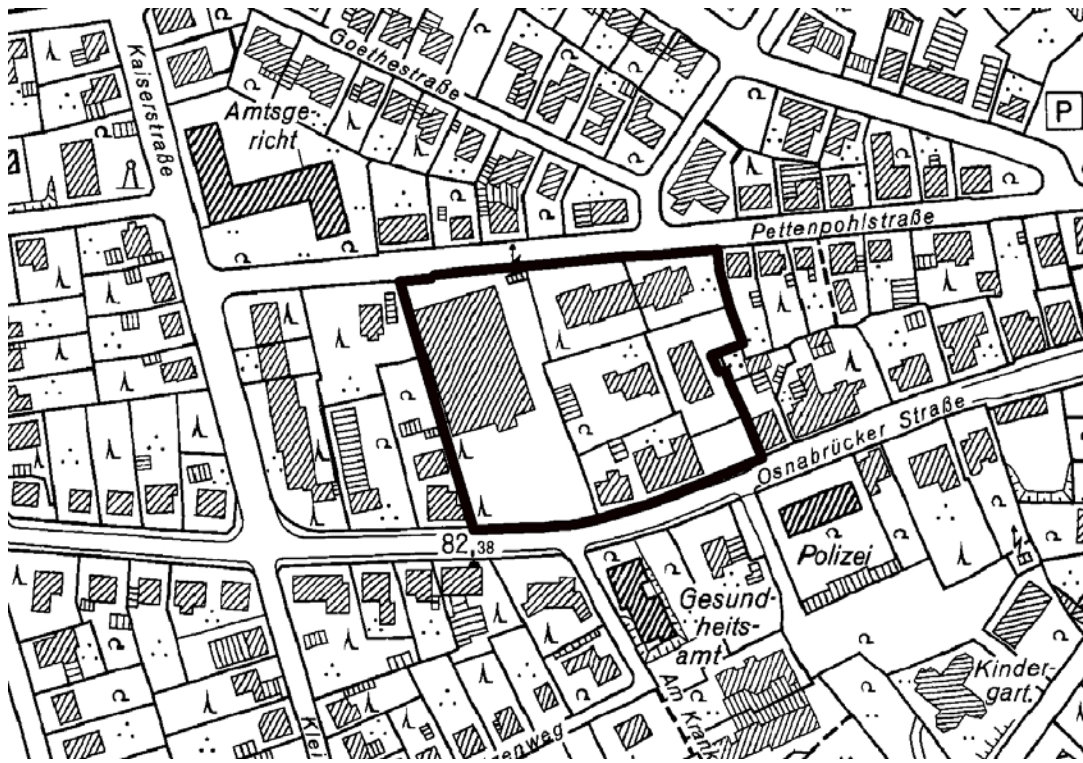
09.05. bis einschließlich 06.06.2016

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Alt-bau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 25.04.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



124

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Einziehung einer Teilfläche der Straße Südköppen in 32457 Porta Westfalica**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 18.04.2016 die Einziehung der Teilfläche der Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 54, Südköppen, mit einer Größe von ca. 750 m² gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der Teilfläche ist am 26.11.2015 im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekanntgemacht worden. Die Einziehung der Teilfläche der Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 54, Südköppen, mit einer Größe von ca. 750 m² wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Porta Westfalica, 20.04.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme

125

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Einziehung einer Teilfläche der Straße Niedernfeldweg in 32457 Porta Westfalica**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 18.04.2016 die Einziehung einer Teilfläche der Straße Niedernfeldweg, Gemarkung Barkhausen, Flur 5, Flurstück 1086, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der Teilfläche ist am 26.11.2015 im Amtlichen Kreisblatt öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Einziehung der Teilfläche des Niedernfeldwegs, Gemarkung Barkhausen, Flur 5, Flurstück 1086, wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Porta Westfalica, 20.04.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme

126

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung eines Teilstücks der Straße Kloppenburg in der Gemarkung Neesen in 32457 Porta Westfalica**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 18.04.2016 wird ein Teilstück der Straßenfläche der Straße Kloppenburg, Gemarkung Neesen, Flur 6, Flurstück 513 (ehemals 79), mit einer Größe von 2.620 m² gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dient oder zu dienen bestimmt ist, gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Porta Westfalica, 20.04.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossene **108. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Kleinenbremen/Wülpe“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 17.03.2016 (Az. 35.21.10-608/H.111)** genehmigt worden. Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Kleinenbremen, Flur 2.



Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) liegt während der Dienststunden im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, Zi. 2.22 zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 21.04.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

**1. Änderungssatzung vom 22.04.2016
zur Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach
dem Denkmalschutzgesetz – DSchG- vom 30.01.2013**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 18.04.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz – DSchG – beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden nach Maßgabe dieser Satzung auf den Ausschuss für Planung und Umweltschutz übertragen.

§ 2 Satz 1 und Satz 2:

Die Worte „des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen“ werden jeweils ersetzt durch „des Ausschusses für Planung und Umweltschutz“.

§ 3 Abs. 1:

Die Worte „dem Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen“ werden ersetzt durch „dem Ausschuss für Planung und Umweltschutz“.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 22.04.2016

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 22.04.2016

**zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
der Stadt Porta Westfalica vom 31.03.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 18.04.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 7 Satz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Porta Westfalica zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Informationsblatt enthält:
 1. Eine Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief.
 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis zu dem festgelegten Zeitpunkt bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
 5. Der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält

§ 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

§ 17 erhält folgende Fassung:

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.967), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 22.04.2016

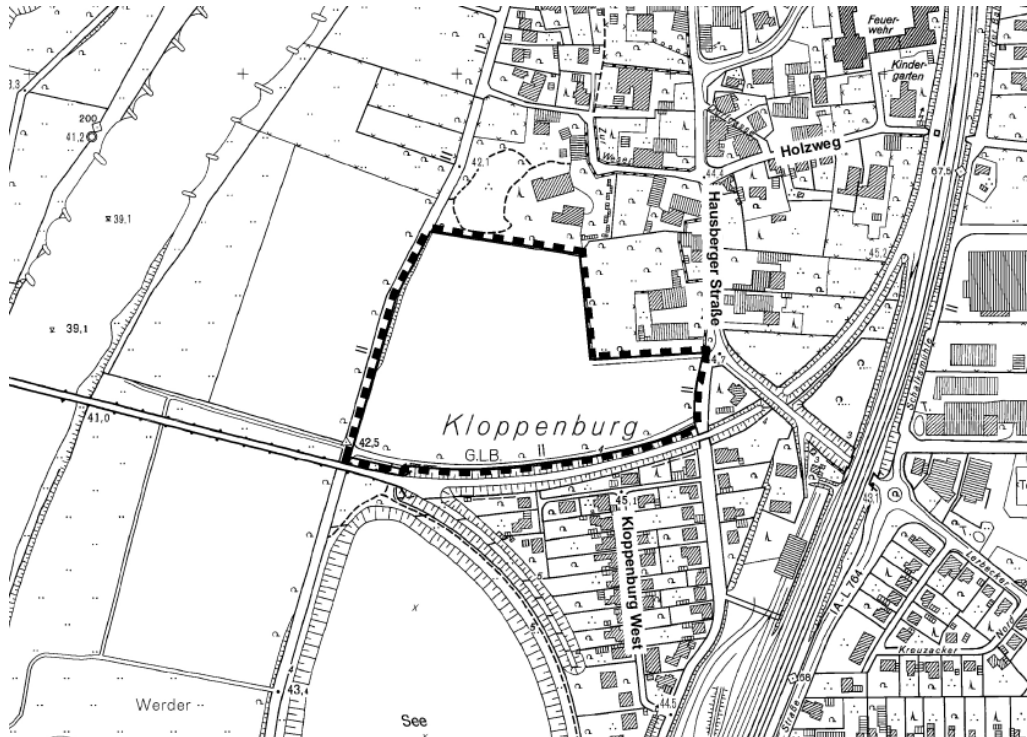
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

130

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Aufhebung eines Bebauungsplanes und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 24.08.2015 beschlossen, das Verfahren zur **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neesen, Kalte Hude - Kloppenburg“** einzuleiten.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **10.05.2016 um 18 Uhr im Ratssaal** der Stadt Porta Westfalica (Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica) statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit **vom 09.05.2016 bis 10.06.2016** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr. |

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, 28.04.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 beschlossen, die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kreuzbreite“** erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und von Verkehrsflächen in der Gemarkung Eisbergen, Flur 7. Mit der Planung sollen die gesamten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die tatsächliche Situation im Geltungsbereich berücksichtigen.



Gemäß § 4a (3) i.V.m. § 13a (2) BauGB wird der o.g. Plan erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Auslegung ist aufgrund der geänderten Festsetzungen einer öffentlichen Fußwegeverbindung erforderlich.

Es wird gem. § 13a (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf nebst Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes liegt in der Zeit **vom 16.05. bis 03.06.2016** während der Dienststunden und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - Montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Mittwochs | geschlossen |
| - Donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - Freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 28.04.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung**Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede****Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Alswedevom 15.03.2016**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Alswede
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung**§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Alswede und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Nutzungsgebühren****(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	645,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	645,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	645,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	645,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.180,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	940,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	165,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	165,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	5,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	5,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.060,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.075,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	58,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	25,00	Euro
e) Gebühr für Aufnahme eines christlichen Symbols auf die Grabplatte	100,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.02.1994 in der Fassung vom 24.08.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben.

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für Reihen- und Wahlgrabstätten wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	198,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	198,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	396,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	198,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	240,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	80,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung	120,00	Euro
d) Ausschmückung des Grabes	47,00	Euro
e) Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung	300,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.388,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.585,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	893,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.090,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.090,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	595,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	298,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	495,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	298,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	16,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	16,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	16,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	16,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	16,00 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung	oder 16,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 13.11.2008.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 13.11.2008 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2013 außer Kraft.

Alswede, den 15.03.2016

Die Friedhofsträgerin
gez. Vorsitzender
Siegel

gez. Presbyter

gez. Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 15. März 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Für die §§ 4 - 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Mai 2019 erteilt.

Bielefeld, den 22. März 2016
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4001
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 05. April 2016
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

133

**Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 646 397 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.01.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 21.04.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 861 343 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.01.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 21.04.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 907 625 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.01.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 21.04.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 907 633 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.01.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 21.04.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 342 099 918 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.01.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 21.04.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 343 131 132 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 28.01.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 21.04.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)